



### Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 2. Juli 2021

6. Jahrgang

Ausgabe 47 / 2021

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne .....	1
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Kostenbeiträgen (Elternbeiträge) für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) der Stadt Herne vom 17.06.2021 .....	2
Satzung zur Kindertagespflege in der Stadt Herne .....	5
Öffentliche Zahlungserinnerung .....	34
Bekanntmachung der Stadt Herne - Allgemeine Vorprüfung - Antrag der Firma Fakt AG auf Erteilung einer Genehmigung zur Nutzungsänderung des sog. Haus 3 des Shamrockparks in ein Hotel (Az.: BG20190081/III) .....	35
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Bezirksvertretung Wanne der Stadt Herne - Ersatzbestimmung einer Bezirksverordneten .....	36
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Jovica Tasev .....	37
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ion Vasile .....	37
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mihai Vizitiu .....	38
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Sorin Oita .....	38
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Dmytro Rudenko .....	39
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Aliaksei Piatrou .....	39
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Dennis Masur .....	40
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Harald Knitz .....	40
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Christian Mende .....	41
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Elvis Alimanovic .....	41
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Memet Asan .....	42

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter [www.herne.de/amtsblatt](http://www.herne.de/amtsblatt) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Kostenbeiträgen (Elternbeiträge) für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) der Stadt Herne vom 17.06.2021**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des § 90 Absatz 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I Seite 2022) sowie der §§ 1 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 NRW S. 462), - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Herne am 27.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**1. Änderung der Anlage 1**

Die Anlage 1 zu dieser Satzung wird wie folgt geändert:

Der Beitrag für ein Kind unter 2 Jahren mit einem Betreuungsumfang von 35 Std. wöchentlich wird in der Einkommensgruppe bis 125.000 € von 547,- € auf 483,- € und in der Einkommensgruppe über 125.000 € von 587,- € auf 547,- € herabgesetzt.

Die Tabellen stellen sich sodann folgendermaßen dar:

**Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 15.04.2019 - gültig ab 01.08.2019**

**Kinder ab 2 Jahren**

<b>Jahreseinkommen bis</b>	<b>bis 25 Std. wöchentl.</b>	<b>bis 35 Std. wöchentl.</b>	<b>bis 45 Std. wöchentl.</b>	<b>über 45 Std. wöchentl.</b>
17.500	0,00	0,00	0,00	0,00
20.000	25,00	29,00	40,00	46,00
25.000	30,00	37,00	48,00	55,00
30.000	39,00	45,00	61,00	69,00
35.000	52,00	62,00	84,00	91,00
40.000	68,00	80,00	108,00	115,00
45.000	78,00	93,00	124,00	136,00
50.000	88,00	105,00	140,00	154,00
55.000	97,00	116,00	156,00	172,00
60.000	108,00	129,00	171,00	192,00
65.000	122,00	146,00	195,00	215,00
70.000	137,00	164,00	219,00	239,00
75.000	148,00	179,00	238,00	262,00
80.000	161,00	193,00	257,00	286,00
85.000	176,00	210,00	281,00	315,00
90.000	191,00	228,00	305,00	343,00

<b>Jahreseinkommen bis</b>	<b>bis 25 Std. wöchentl.</b>	<b>bis 35 Std. wöchentl.</b>	<b>bis 45 Std. wöchentl.</b>	<b>über 45 Std. wöchentl.</b>
95.000	208,00	248,00	332,00	376,00
100.000	225,00	269,00	358,00	409,00
105.000	232,00	278,00	371,00	424,00
110.000	240,00	287,00	384,00	439,00
115.000	248,00	297,00	396,00	455,00
120.000	255,00	306,00	409,00	469,00
125.000	263,00	315,00	420,00	485,00
> 125.000	306,00	367,00	490,00	568,00

### **Kinder unter 2 Jahren**

<b>Jahreseinkommen bis</b>	<b>bis 25 Std. wöchentl.</b>	<b>bis 35 Std. wöchentl.</b>	<b>bis 45 Std. wöchentl.</b>	<b>über 45 Std. wöchentl.</b>
17.500	0,00	0,00	0,00	0,00
20.000	63,00	75,00	101,00	123,00
25.000	73,00	88,00	117,00	141,00
30.000	85,00	100,00	135,00	159,00
35.000	108,00	129,00	171,00	202,00
40.000	132,00	158,00	211,00	246,00
45.000	153,00	182,00	242,00	282,00
50.000	171,00	206,00	274,00	321,00
55.000	186,00	223,00	297,00	349,00
60.000	201,00	240,00	321,00	377,00
65.000	219,00	263,00	351,00	411,00
70.000	239,00	286,00	382,00	445,00
75.000	256,00	306,00	410,00	478,00
80.000	273,00	327,00	437,00	510,00
85.000	292,00	350,00	467,00	549,00
90.000	311,00	373,00	498,00	587,00
95.000	333,00	399,00	533,00	629,00
100.000	355,00	425,00	567,00	671,00
105.000	365,00	437,00	583,00	690,00
110.000	374,00	448,00	599,00	709,00
115.000	385,00	460,00	613,00	727,00
120.000	394,00	471,00	629,00	746,00
125.000	403,00	483,00	645,00	765,00
> 125.000	456,00	547,00	729,00	869,00

## **2. § 12 wird wie folgt gefasst:**

„Diese Satzung tritt am 15.04.2019 in Kraft.“

## **Artikel 2**

1. Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.
2. Im Übrigen tritt die Satzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Kostenbeiträgen (Elternbeiträge) für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) der Stadt Herne“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Änderung der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 17.06.2021

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

## **Satzung zur Kindertagespflege in der Stadt Herne**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NRW. 2023) sowie der §§ 1-4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. 2019 S. 894, ber. 2020 S. 77) und der §§ 16-19 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes-AG-KJHG-vom 12. Dezember 1990 (GV.1990 S.664) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27.04.2021 folgende Satzung zur Kindertagespflege in der Stadt Herne beschlossen:



### **Fachbereich Kinder-Jugend-Familie**

WEZ, Hauptstr. 241

44649 Herne

Telefon 0 23 23 /16 – 25 52

[kindertagespflege@herne.de](mailto:kindertagespflege@herne.de)

[www.herne.de](http://www.herne.de)



### **Herner Tageseltern e.V.**

Horsthauser Straße 171

44628 Herne

Telefon 0 23 23 / 3 98 60 54

[info@herner-tageseltern.de](mailto:info@herner-tageseltern.de)

[www.herner-tageseltern.de](http://www.herner-tageseltern.de)

## Inhalt

§ 1 Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege.....	8
§ 2 Grundsätzliches zum Auftrag der Kindertagespflege .....	8
§ 3 Ausgestaltung der Kindertagespflege in Herne.....	9
3.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson .....	9
3.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.....	10
3.3 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten .....	10
§ 4 Leistungen durch die Stadt Herne und den Herner Tageseltern e.V. (HTE).....	11
§ 5 Eignungskriterien zur Erlangung der Pflegeerlaubnis .....	11
5.1 Eignungskriterien für von den Erziehungsberechtigten vorgeschlagene Kindertagespflegepersonen .....	12
§ 6 Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen – Umsetzung des „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege“ (QHB) des Deutschen Jugendinstituts (DJI) in Herne .....	13
6.1 Qualifizierung von sozialpädagogischen Fachkräften.....	14
6.2 Fortbildung/ Weiterbildung .....	14
§ 7 Räumliche Voraussetzungen.....	15
7.1 Kindertagespflege in Großtagespflegestellen.....	16
§ 8 Umsetzung der Sicherheits- und Hygienestandards .....	17
§ 9 Erteilung, Versagung und Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege .....	17
9.1 Erlaubnis zur Kindertagespflege .....	17
9.2 Überprüfung der Räumlichkeiten.....	18
9.3 Prüfung der Voraussetzungen durch andere Fachdienste.....	18
9.4 Versagung/ Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 17 AG-KJHG .....	18
§ 10 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege .....	19
10.1 Anspruch auf Förderung gem. § 24 SGB VIII.....	19
§ 11 Betreuungszeit .....	20
§ 12 Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten.....	20
12.1 Bewilligungsbescheide.....	21
12.2 Mitwirkungspflicht.....	21
12.3 Rückzahlungspflicht.....	21

§ 13 Vergütung und Förderung von Kindertagespflegepersonen in Herne .....	21
13.1 Grundsätzliches zu den laufenden Geldleistungen.....	21
13.2 Festsetzung der Geldleistungen.....	22
13.3 Weiterzahlung der laufenden Geldleistungen.....	22
13.4. Weiterzahlung bei Erkrankung oder Urlaub des Tagespflegekindes .....	23
13.5 Zusätzliche Honorierungen .....	23
13.6 Zuschüsse bei angemieteten Räumlichkeiten .....	23
13.7 Auszahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.....	23
§ 14 Kostenbeteiligung – Elternbeitrag .....	24
§ 15 Vertretungsregelungen .....	24
§ 16 Kooperation mit Familienzentren und Kindertageseinrichtungen .....	24
§ 17 Erhebung statistischer Daten.....	25
§ 18 Kooperation zwischen der Stadt Herne, Fachbereich Kinder-Jugend-Familie und dem Herner Tageseltern e.V. ....	25
§ 19 Schlussbestimmungen (Salvatorische Klausel) .....	25
§ 20 Anlagen zur Satzung .....	25
§ 21 Inkrafttreten .....	25

## **§ 1 Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege**

Rechtliche Grundlagen für die Kindertagespflege sind insbesondere

das Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII)

- § 5 Wunsch- und Wahlrecht
- § 22 Grundsätze der Förderung
- § 23 Förderung in Kindertagespflege
- § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege
- § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 90 Pauschalisierte Kostenbeteiligung
- §§ 98 ff Kinder- und Jugendhilfestatistik

das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern –Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII –

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- §15 Frühkindliche Bildung
- § 21 Qualifikationsanforderungen
- § 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 23 Angebotsstruktur in der Kindertagespflege
- § 24 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege und Verwendungsnachweis

das erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) NW;

- § 17 Versagungsgründe
- § 18 Rücknahme der Pflegeerlaubnis

die Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Grundsätzliches zum Auftrag der Kindertagespflege**

Kindertagespflege ist ein pädagogisches Betreuungsangebot für Kinder.

Sie ist gesetzlich und fachlich ebenso anerkannt wie die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Sie orientiert sich individuell an den konkreten Betreuungsbedarfen.

Weitere Merkmale sind die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Kindertagespflegeperson sowie deren häusliches Umfeld.

Kindertagespflege in Form der Großtagespflege bedeutet, dass bis zu neun Kinder von zwei bis drei erfahrenen Kindertagespflegepersonen betreut werden. Die Betreuungen finden in der Regel in dazu angemieteten geeigneten Wohnungen statt.

Grundsätzlich liegt die federführende Verantwortung für das Angebot von Kindertagespflege und die Sicherstellung der Qualität im Aufgabenspektrum der Stadt Herne, Fachbereich Kinder-Jugend-Familie. Diese Verantwortung umfasst auch die Feststellung der individuellen Eignung jeder einzelnen Kindertagespflegeperson und des angebotenen Betreuungsumfeldes, sowie die Sicherstellung einer kontinuierlichen Unterstützung, Begleitung, Beratung und Evaluierung.

Die Kindertagespflege

- fördert die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- unterstützt und ergänzt die Erziehung und Bildung in der Familie
- ermöglicht den Erziehungsberechtigten, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf dessen soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung.

Die Förderung orientiert sich am Entwicklungsstand, den individuellen Fähigkeiten und Potentialen, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes und berücksichtigt seine ethnische Herkunft.

Die Kindertagespflegepersonen und die Erziehungsberechtigten schließen einen privatrechtlichen Vertrag ab, der alle wichtigen Aspekte der Betreuung enthält.

Tagespflegekinder stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie sind damit den Kindern in Kindertageseinrichtungen rechtlich gleichgestellt.

Die Kindertagespflegepersonen werden kontinuierlich durch die Stadt Herne - Fachbereich Kinder-Jugend-Familie und durch die Fachberatung des Herner Tageseltern e.V. unterstützt.

### **§ 3 Ausgestaltung der Kindertagespflege in Herne**

#### **3.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson**

Jede Kindertagespflegeperson erwirbt nach intensiver Eignungsprüfung eine individuell gültige und zeitlich befristete Erlaubnis zur Kindertagespflege durch den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne.

Einzelne Kindertagespflegepersonen dürfen auf Basis ihrer Erlaubnis zur Kindertagespflege bis zu maximal fünf Kinder gleichzeitig betreuen und maximal sechs Betreuungsverträge abschließen. Es dürfen jedoch nie mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden. Der sechste Betreuungsvertrag ermöglicht zeitlich befristete und mit den zuständigen Fachberatungen vereinbarte Vertretungsregelung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson aufgrund von z.B. Krankheit oder Urlaub.

Die jeweils konkreten Betreuungssituationen müssen die Kindertagespflegepersonen mit ihrer Fachberaterin bzw. ihrem Fachberater vereinbaren.

### **3.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen**

In anderen geeigneten Räumlichkeiten können von einer Kindertagespflegeperson bis zu fünf Kinder betreut werden. Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Zwei unabhängig voneinander tätige Kindertagespflegepersonen (kein Verbund zur Großtagespflege), können jeweils fünf Betreuungsplätze anbieten, wobei sich nie mehr als neun Kinder zeitgleich in den Räumen aufhalten dürfen.

Für Großtagespflegestellen (§ 22 Abs. 3 KiBiz) in angemieteten Räumen gelten besondere Rahmenbedingungen.

- In ihnen dürfen von zwei oder drei Kindertagespflegepersonen – einschließlich der eigenen dort zu betreuenden Kinder – maximal neun Kinder betreut werden.
- Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer gesonderten individuellen Erlaubnis zur Kindertagespflege.
- Die Tagespflegekinder sind vertraglich der jeweiligen Kindertagespflegeperson zuzuordnen.
- Der familienähnliche Charakter der Kindertagespflege als Betreuungsform muss deutlich erkennbar sein.

Die jeweils konkreten Betreuungssituationen (z. B. Altersstruktur und Entwicklungsstand bei der Zusammensetzung der Gruppe) müssen die Kindertagespflegepersonen mit ihrer Fachberaterin bzw. ihrem Fachberater vereinbaren.

Zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht müssen in Großtagespflegestellen zwingend zwei Kindertagespflegepersonen anwesend sein, wenn mehr als fünf Kinder betreut werden. Die Aufsichtspflicht darf nicht delegiert werden.

Bei erforderlicher Vertretung einer Kindertagespflegeperson muss diese Vertretung namentlich im Vertrag mit den Sorgeberechtigten benannt sein.

### **3.3 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten**

Eine besondere Form der Kindertagespflege findet im Haushalt der Erziehungsberechtigten statt.

Es handelt sich hierbei um so genannte Kinderfrauen /-männer, die in der Regel im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses (zum Beispiel Minijob) beschäftigt werden.

Diese benötigen keine Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII), müssen sich jedoch, genau wie die Kindertagespflegepersonen einer Eignungsprüfung unterziehen.

Sofern Kinderfrauen /-männer von den Fachberatungsstellen vermittelt werden, muss ein Nachweis über die abgeschlossene Eignungsüberprüfung vorliegen bevor sie ihre Tätigkeit aufnehmen.

Die Erziehungsberechtigten werden vom Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Abteilung Kindertagesbetreuung, der Stadt Herne schriftlich darüber informiert, dass sie das Anstellungsverhältnis der Minijobzentrale, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, 44781 Bochum, zu melden haben. Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt gem. 13.2 dieser Satzung.

#### **§ 4 Leistungen durch die Stadt Herne und den Herner Tageseltern e.V. (HTE)**

Die Kindertagespflege ist eine Pflichtaufgabe des Fachbereiches Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne (§ 23 SGB VIII).

Die Stadt Herne bestimmt die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege. Sie ist zuständig für:

- die Erteilung und Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz
- die Rücknahme der Pflegeerlaubnis gem. §§ 17/18 AG-KHJG
- die Gewährung laufender und zusätzlicher Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII
- die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen gem. § 90 Absatz 1, 3 und 4 SGB VIII, § 51 KiBiz

Der Herner Tageseltern e.V. (HTE) ist nach § 75 SGB VIII anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (DPWV) und wurde mit der im Folgenden beschriebenen Leistungserbringung beauftragt.

Vom HTE werden im Sinne von Fachberatung im Zusammenwirken mit der Stadt Herne folgende Leistungen erbracht:

- Akquise neuer Kindertagespflegepersonen
- Information und Erstberatung von Erziehungsberechtigten
- kontinuierliche fachliche Beratung und Unterstützung sowie Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen einschließlich der Überprüfung der Eignung
- Festlegung der Modalitäten
- Beratung der Erziehungsberechtigten zur passgenauen Vermittlung
- Vermittlung der Kindertagespflegeperson.

Die Fachberatungen des Herner Tageseltern e.V. weisen fundierte Qualifikationen im Bereich der Kleinkind-Pädagogik und Erwachsenenbildung vor.

#### **§ 5 Eignungskriterien zur Erlangung der Pflegeerlaubnis**

Vor dem Hintergrund der qualitativen Gleichrangigkeit der Kindertagespflege gegenüber einer institutionellen Betreuung in Kindertageseinrichtungen, ist die Prüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson zur Aufnahme einer Tagespflegetätigkeit von besonderer Wichtigkeit.

Die Überprüfung der Eignung obliegt dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne in Kooperation mit dem Herner Tageseltern e.V. und ist verbindlich, transparent nachvollziehbar und verständlich zu dokumentieren.

Alle genannten Kindertagespflegepersonen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30 a BZRG) ohne Eintrag für alle Personen im Haushalt über 14 Jahre
- Vorlage der Gesundheitsbescheinigung zur physischen und psychischen Gesundheit anhand des vom Herner Tageseltern e.V. erstellten Formulars sowie ein Nachweis einer Masernschutzimpfung (Masernschutzgesetz)
- Vorlage der Teilnahmebescheinigung „Erste Hilfe Kurs am Kind und Baby“ nach den Vorgaben der Unfallkasse NRW
- gute Kenntnisse und Anwendung der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- den Nachweis über die Erlangung des Bildungsabschlusses der Sekundarstufe I

Die Eignungskriterien erstrecken sich bei der Überprüfung auf die Bereiche Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen sowie auf vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege

(§ 23 Abs. 3 SGB VIII). Die Kindertagespflegeperson steht in einer engen emotionalen Bindung zu den Tagespflegekindern und fördert deren kognitive, emotionale, soziale und körperliche Entwicklung zu eigenverantwortlichen, kompetenten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Sie verpflichtet sich, das Tagespflegekind in jeder Hinsicht gewaltfrei zu erziehen und entsprechend seinem Entwicklungsstand an Überlegungen und Entscheidungen zu beteiligen.

Darüber hinaus arbeitet sie in besonderer Weise eng mit den Erziehungsberechtigten zusammen.

Die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne und dem Herner Tageseltern e.V. sowie die eigene fachliche Weiterbildung sind ebenso Voraussetzungen der Eignung.

### **5.1 Eignungskriterien für von den Erziehungsberechtigten vorgeschlagene Kindertagespflegepersonen**

Von den Erziehungsberechtigten benannte Kindertagespflegepersonen sind z. B. Verwandte (nicht jedoch der jeweils andere Elternteil), Freunde oder Nachbarn, die keine pädagogische Ausbildung nachweisen können.

Hier findet das Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten Anwendung, die im Zuge dessen eine Person ihres Vertrauens für die Tagespflege ihres Kindes bevorzugen.

Ein Einsatz ohne Qualifizierung ist möglich, wenn die Erziehungsberechtigten dies wünschen.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege des Fachbereichs Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne für diesen Personenkreis gilt ausschließlich für das namentlich genannte Kind.

So wie bei allen anderen Kindertagespflegepersonen werden auch die selbst vorgeschlagenen Betreuungspersonen auf ihre Eignung hin überprüft, sofern sie eine Leistung nach § 23 SGB VIII in Anspruch nehmen wollen.

### **§ 6 Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen – Umsetzung des „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege“ (QHB) des Deutschen Jugendinstituts (DJI) in Herne**

Tagespflegepersonen, die nicht dem Personenkreis nach 3.3 und 5.1 dieser Satzung angehören, müssen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 21 Abs. 1 KiBiz über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Die Eignung ist mit qualifizierten Lehrgängen bzw. entsprechenden Ausbildungsgängen nachzuweisen.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat das Deutsche Jugendinstitut (DJI) das QHB entwickelt.

Das QHB ist nach Prinzipien der Kompetenzorientierung aufgebaut, orientiert sich am Grundgedanken des Europäischen und des Deutschen Qualifikationsrahmens für „lebenslanges Lernen“ und ist aktueller Standard in Herne. Es ist in zwei Stufen aufgebaut und umfasst insgesamt 300 Unterrichtseinheiten (UE).

Die tätigkeitsvorbereitende Stufe 1 umfasst 160 UE plus zwei Praktika (je 40 Stunden in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege) plus 100 Stunden Selbstlerneinheiten.

Die tätigkeitsbegleitende Stufe 2 umfasst 140 UE plus 40 Stunden Selbstlerneinheiten.

Seit 2017 werden in Herne beide Qualifizierungsmaßnahmen nach dem QHB in der jeweils gültigen Fassung angeboten und durchgeführt. Die Qualifizierung nach dem DJI Curriculum (160 UE) wird bis zur Absolvierung der Anschlussqualifizierung nach QHB 2 anerkannt. Diese Qualifizierung sollte schnellstmöglich erfolgen. Für die Erteilung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ Stufe 1 und Stufe 2 müssen die aktuellen Vorgaben des Bundesverbandes für Kindertagespflege erfüllt sein.

Nach erfolgreichem Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierungsstufe 1 erhalten die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer ein „Teilnahme-Zertifikat“ des Bildungsträgers HTE, welches für diese Personengruppe u.a. eine Grundvoraussetzung zur Beantragung einer Pflegeerlaubnis ist. Darüber hinaus kann das bundeseinheitliche Zertifikat nach QHB – Stufe 1 des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. (bvkt) – beantragt werden.

Die tätigkeitsbegleitende Stufe 2 mit 140 UE sollte sich für die Kindertagespflegepersonen aus der QHB-Qualifizierung Stufe 1 unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverbandes Kindertagespflege zeitnah anschließen.

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Qualifizierung nach QHB Stufe 2:

- das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ nach dem DJI-Curriculum mit
- 160 UE, wenn die Qualifizierung nach QHB Stufe 1 nicht absolviert wurde (Zertifikate, die von Trägern der freien Jugendhilfe anderer Kommunen vergeben werden, werden anerkannt, sofern sie auf den Bestimmungen des DJI mit mind. 160 UE basieren.)

- pädagogische Konzeption
- praktische Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bzw. zeitnahe Aufnahme der Tätigkeit während der Qualifizierung.

Die Zertifizierung durch den Bundesverband kann nach erfolgreichem Abschluss der Stufe 2 und Ausstellung des Teilnahme-Zertifikats des HTE ebenfalls veranlasst werden.

### **6.1 Qualifizierung von sozialpädagogischen Fachkräften**

Als sozialpädagogische Fachkräfte anerkannt werden:

- staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher
- staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
- Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen
- der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung bzw.
- von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen der Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Kleinkind / Elementarpädagogik
- der Heilpädagogik
- der Fachrichtung Frühkindliche Pädagogik

Folgende Nachweise sind zu erbringen:

- pädagogische Qualifikation
- Ausbildungsgang zur pädagogische Fachkraft
- Voraussetzungen aus § 5 dieser Satzung
- mind. sechs Monate Praxiserfahrung in der U3-Kinderbetreuung.

Sozialpädagogische Fachkräfte müssen in Herne an einer 30 UE-Grundqualifizierung teilnehmen, um eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII beantragen zu können. Mit der Qualifizierung nach QHB Stufe 2 muss im Anschluss schnellstmöglich begonnen werden. Ab 01.08.2022 ist eine Qualifizierung von 80 UE erforderlich.

Nach erfolgreichem Abschluss dieser Qualifizierungsstufe und Erhalt des Teilnahme-Zertifikats des HTE kann die Zertifizierung beim Bundesverband für Kindertagespflege e.V. beantragt werden.

Fachkräfte können von den Fachberatungen individuell überprüft werden, um im Einzelfall die Aufnahme der Betreuung von U3-Kindern vor Abschluss der Grundqualifizierung zu beantragen. Die Fachberatung kann dies befürworten.

### **6.2 Fortbildung/ Weiterbildung**

Zur Qualitätssicherung in der Kindertagespflege ist es notwendig, nach Beendigung der Qualifizierungen zur Kindertagespflegeperson, regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen. „Lebenslanges Lernen“ ist hier wichtiger Standard.

Einmal pro Kalenderjahr ist jede aktive Kindertagespflegeperson zur Teilnahme an folgenden Fortbildungen verpflichtet und hat die entsprechenden Nachweise bis zum 31.12. eines Kalenderjahres an den Verein HTE zu erbringen:

- „Neues aus Kindertagespflege“ des HTE
- pädagogischer Fachtag
- fachbezogene Fortbildungsveranstaltung (die „Qualifizierung nach QHB Stufe 2“ und die Veranstaltung „Team Großtagespflegen“ werden hierbei anerkannt)

Alle zwei Jahre besteht die Teilnahmeverpflichtung an einer Informationsveranstaltung des Fachbereichs Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII).

Für alle Kindertagespflegepersonen, die ihre erste Pflegeerlaubnis (PE) oder nach fünf Jahren die Erneuerung ihrer PE beantragen, besteht die Teilnahmeverpflichtung an einer Schulungsveranstaltung des Fachbereichs Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne zum Brandschutz zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Darüber hinaus sind alle Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen verpflichtet an den Veranstaltungen zur Umsetzung der Sicherheits- und Hygienestandards teilzunehmen bzw. diese durchführen zu lassen (§ 8 dieser Satzung). Die vom Fachbereich Gesundheit der Stadt Herne erteilten Nachweise müssen von den Kindertagespflegepersonen der Fachberatung des Herner Tageseltern e.V. vorgelegt werden.

## **§ 7 Räumliche Voraussetzungen**

Bei Kindertagespflege in den zum Haushalt der Kindertagespflegeperson gehörenden Räumlichkeiten oder anderen geeigneten Räumlichkeiten sind die Räume kindgerecht, hell und freundlich einzurichten und müssen eine an der betreuten Kinderzahl orientierte angemessene Größe haben.

Für jedes Kind müssen je nach Alter und Betreuungsumfang räumlich ausreichende Schlaf- und Ruhe Möglichkeiten gegeben sein.

Zu prüfen sind insbesondere:

- räumliche und soziale Gefahrenpotenziale
- das Vorhandensein eines individuellen Schlafplatzes für jedes Kind
- die Einhaltung der geltenden Sicherheits- und Hygienestandards
- ausreichender Platz für Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten
- Vorhaltung von entwicklungsfördernden Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten
- Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe
- die Einhaltung des Nichtraucherschutzes in allen Räumen, in denen Kindertagespflege stattfindet
- die Nutzung von Kellerräumen und Dachböden nur bei einem positiv erfolgten Umnutzungsantrag in Wohnraum.

Die Eignung und die Gestaltung der Räume sowie die Anzahl der Kinder sind durch Hausbesuche der jeweiligen Fachberatung zu überprüfen.

### **7.1 Kindertagespflege in Großtagespflegestellen**

Kindertagesbetreuung in einer Großtagespflegestelle kann von selbständig Tätigen oder von fest angestellten Kindertagespflegepersonen durchgeführt werden, solange gesetzliche Regelungen oder die aktuelle Rechtsprechung dem nicht entgegenstehen.

Werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern im Rahmen einer Großtagespflegestelle genutzt, ist immer eine Nutzungsänderung beim Fachbereich Recht zu beantragen und der entsprechende Bescheid dazu dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Kindertagespflege, vorzulegen. Gleiches gilt für Räume im Eigentum der Kindertagespflegeperson. In angemieteten Räumen ist zuvor die Zustimmung des Vermieters einzuholen.

Die Brandschutzbestimmungen (§ 17 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) sind einzuhalten.

Die Größe der Wohnung für eine Großtagespflegestelle sollte ca. 100 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Nach Einzelfallprüfung kann davon abgewichen werden. Die Aufteilung der Räume bzw. der Zuschnitt der Wohnung ist angemessen zu berücksichtigen. Eine leichte, möglichst ebenerdige Erreichbarkeit ist zu bevorzugen.

Für jedes Kind sind ca. 5 m<sup>2</sup> Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten.

Die Räumlichkeiten müssen vor Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege für andere Räume durch den Herner Tageseltern e.V. und den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne geprüft werden. Diese stehen im Vorfeld beratend zum Thema „Räumlichkeiten“ zur Verfügung.

Die Raumgestaltung ist abhängig von den inhaltlichen Schwerpunkten und den entwicklungspezifischen Bedürfnissen der Tagespflegekinder.

- In den Aufenthaltsräumen muss Tageslicht vorhanden sein.
- Um die Möglichkeit zur Kühlung und Frischhaltung von Lebensmitteln und zur täglichen Zubereitung von Mahlzeiten gewährleisten zu können, ist eine Funktions-Küche in den Räumlichkeiten der Kindertagespflege notwendig.
- Die Einhaltung der Haushaltshygiene gemäß den Empfehlungen des Bundesverbandes für Kindertagespflege ist zwingend erforderlich.
- Weiterhin muss ein entsprechend großer Essbereich mit ausreichend Platz für eine gemeinsame Mahlzeit und altersgerechter Bestuhlung vorhanden sein.
- Die Gestaltung und Ausstattung des Sanitär- und Pflegebereiches müssen den hygienischen Notwendigkeiten und Bedürfnissen der U3 Kinder in hohem Maße Rechnung tragen.
- Eine sichere großzügige Wickelmöglichkeit ist Voraussetzung.
- Eine beispielbare Außenfläche sollte möglichst direkt am Gebäude vorhanden sein. Ist dies nicht gewährleistet, muss eine geeignete Spielfläche fußläufig zu erreichen sein.

## **§ 8 Umsetzung der Sicherheits- und Hygienestandards**

Die Umsetzung der Sicherheits- und Hygienestandards sowie deren ständige Einhaltung, obliegen jeder Kindertagespflegeperson.

Kindertagespflegepersonen, die eine Großtagespflegestelle betreiben, müssen zusätzlich an einer Belehrung nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) teilnehmen.

Großtagespflegestellen sind regelmäßig gemäß der „Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, (Trinkwasserverordnung - TrinkwV)“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz seitens des Gesundheitsamtes (FB Gesundheit) der Stadt Herne zu überprüfen.

## **§ 9 Erteilung, Versagung und Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Sofern für die Betreuung in Kindertagespflege eine Erlaubnis zur Kindertagespflege benötigt wird, kann diese ausschließlich durch den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne erteilt werden.

Hierfür gelten, sofern die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Herne hat, nachfolgend beschriebene Regelungen.

Die Erteilung der Erlaubnis ist entgeltfrei.

### **9.1 Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Betreut eine Kindertagespflegeperson ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und dauert diese länger als drei Monate, ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich (§ 43 Absatz 1 SGB VIII).

- Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird auf schriftlichen Antrag, nach Überprüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson (siehe § 5 der Satzung), vom Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne erteilt.
- Einzelne Kindertagespflegepersonen dürfen auf Basis ihrer individuellen Erlaubnis zur Kindertagespflege bis zu maximal fünf Kinder gleichzeitig betreuen.
- Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden.
- Bei der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sind die gleichzeitigen Betreuungsnotwendigkeiten eigener Kinder der Kindertagespflegeperson, die räumlichen und persönlichen Voraussetzungen, die Erfahrung in der Kindertagespflege und der Stand der Qualifikation zu berücksichtigen.
- Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist längstens für fünf Jahre seit Ersterteilung gültig.

Eine Neuerteilung ist durch die Kindertagespflegeperson rechtzeitig, in der Regel spätestens vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraumes, durch die Kindertagespflegeperson zu beantragen.

Folgende Änderungen sind dem HTE unverzüglich mitzuteilen:

- Wohnungswechsel
- Änderungen in der Nutzung der Wohnung (z.B. durch Tiere, weitere Personen)
- Änderungen bei der Kindertagespflegeperson in Bezug auf die Betreuung eigener Kinder oder weiteren zu betreuenden Personen.

## **9.2 Überprüfung der Räumlichkeiten**

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens werden die von der Kindertagespflegeperson zur Betreuung der Kinder vorgesehenen Räume im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gem. § 22 Abs. 7 KiBiz NRW überprüft. Auf der Grundlage des KiBiz obliegt diese Überprüfung letztverantwortlich dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne.

Eine Überprüfung wird auch im Rahmen des Kooperationsvertrages und gesonderter Absprachen durch die Fachberatung des Herner Tageseltern e.V. erfolgen.

Die räumlichen Voraussetzungen müssen den Kriterien des § 7 dieser Satzung entsprechen.

Räumliche Veränderungen (Wechsel, Ausbau, Umbau), die nach Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege eintreten, sind unverzüglich dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie und dem Herner Tageseltern e.V. mitzuteilen. Sie unterliegen der Prüfung, inwieweit die Voraussetzungen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis weiterhin gegeben sind.

## **9.3 Prüfung der Voraussetzungen durch andere Fachdienste**

Die Feststellung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege kann gegebenenfalls auch durch eine andere Fachberatungs- oder Vermittlungsstelle erfolgen. Es müssen jedoch zwingend die in dieser Satzung festgelegten Kriterien erfüllt werden. Die letztendliche Erteilung der Pflegeerlaubnis, erfolgt ausschließlich durch den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne. (§ 22 Abs. 1 KiBiz)

## **9.4 Versagung/ Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 17 AG-KJHG**

Versagensgründe gem. § 17 AG-KJHG liegen vor wenn:

- die Kindertagespflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt,
- die Kindertagespflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die religiöse Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen im Einklang mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung durchgeführt wird,
- die Kindertagespflegeperson oder andere in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, dass das sittliche Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet ist,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegeperson und ihre Haushaltsführung nicht geordnet ist,
- die Kindertagespflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht frei von ansteckenden oder das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährdenden Krankheiten sind,
- oder nicht ausreichender Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist.

Darüber hinaus, wenn:

- die Kindertagespflegeperson die vorgeschriebenen Teilnahmen an Informationsveranstaltungen / Fortbildungen und Qualifizierungen nicht oder nicht mehr wahrnimmt,
- wenn die Kindertagespflegeperson kein Führungszeugnis vorlegen kann bzw. wenn sie oder eine mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebende Person rechtskräftig wegen einer Straftat gem. § 72 a SGB VIII verurteilt wurde,
- psychisch erkrankt ist oder ihr eine stoffgebundene Abhängigkeit attestiert wird.

Wenn in den zur Betreuung genutzten Räumen ein Haustier lebt, das eine Gefahr für ein Kind darstellen könnte muss durch das Kreisveterinäramt Recklinghausen die Wesensprüfung bzw. die Überprüfung der Haltungsbedingungen gemäß den Empfehlungen der Unfallkasse NRW mit dem Blick auf den Kontakt zu Kindern erfolgen und

- die Tatsache der Tierhaltung ist im Betreuungsvertrag zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern festzuhalten
- ein Impfausweis des Tieres ist zwingend erforderlich
- Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen

Werden Kinder in der Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat der Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen (§ 22 Abs. 8 KiBiz i. V. m. § 43 Abs. 5 SGB VIII).

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist gemäß § 43 Abs. 5 SGB VIII i. V. m. § 22 Abs. 8 Satz 2 KiBiz in Verbindung mit §§ 17/18 AG-KHJG zurückzunehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass bei ihrer Erteilung einer der Versagungsgründe des § 17 AG-KHJG vorgelegen hat oder nunmehr vorliegt. Des Weiteren dann, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

## **§ 10 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege**

### **10.1 Anspruch auf Förderung gem. § 24 SGB VIII**

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- die Erziehungsberechtigten
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
  - c) die Pflege von nahen Angehörigen/ Freunden übernommen haben oder
  - d) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann – orientiert am Wohl des Kindes – bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege betreut werden.

Kinder im schulpflichtigen Alter können bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege betreut werden. Eine von der Schule angebotene Betreuung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Eine Ausnahmeregelung ist nur dann möglich, wenn

- an der Schule des Kindes keine oder keine ausreichende Betreuung angeboten wird oder
- die individuellen Bedürfnisse der Familie und/oder des Kindes dies erfordern.

Die Entscheidung über die finanzielle Förderung der Kindertagespflege von schulpflichtigen Kindern trifft, auf Grundlage eines schriftlich begründeten Antrages an die Abteilung Kindertagesbetreuung und dortiger Prüfung der Notwendigkeit, der Fachbereich Kinder-Jugend-Familie in jedem Einzelfall.

Für alle betreuten Kinder in Kindertagespflege gilt ein Nachweis über die Masernschutzimpfung nach § 20 Absatz 9 IfSG.

### **§ 11 Betreuungszeit**

Bei der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. Aus fachlicher Sicht soll die Betreuungszeit außerhalb der Familie zehn Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Für ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, richtet sich der Umfang des Rechtsanspruchs (§ 24, Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 SGB VIII) in diesem Rahmen nach dem individuellen Bedarf. Die zeitlichen Wünsche der Eltern sind Ausgangspunkt bei der Feststellung des Bedarfs. Ein Beratungsgespräch über Besonderheiten und den Entwicklungsstand des Kindes mit den Erziehungsberechtigten ist daher notwendig.

Die wöchentliche Betreuungszeit in einer Großtagespflegestelle sollte 35 Stunden nicht unterschreiten.

### **§ 12 Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten**

Erfüllen die Erziehungsberechtigten die Voraussetzungen nach § 10 dieser Satzung, können sie über den Herner Tageseltern e.V. einen Antrag auf einen Platz in der Kindertagespflege beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne stellen.

## **12.1 Bewilligungsbescheide**

Die Leistungen nach dieser Satzung werden durch einen Bewilligungsbescheid festgesetzt.

In diesem werden unter anderem der Name des betreuten Kindes, der zeitliche Umfang, die Höhe des Tagespflegegeldes (differenziert in Sachaufwand und Förderleistung) sowie der Beginn und das Ende der laufenden Geldleistung angegeben.

Des Weiteren erfolgt in einem weiteren Bescheid die Festsetzung des Elternbeitrages.

## **12.2 Mitwirkungspflicht**

Während der laufenden Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen sowie in der Betreuung des Kindes mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere für

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
- Einkommensveränderungen
- Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung
- Wohnungswechsel
- Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme

## **12.3 Rückzahlungspflicht**

Eine Rückzahlungspflicht besteht, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Tagespflegegeldes nicht vorgelegen haben. Die Vorschriften des SGB X sind entsprechend anzuwenden. Haben die Leistungsvoraussetzungen nicht vorgelegen und wurde eine rechtzeitige Anzeige versäumt, so beginnt die Rückzahlungspflicht nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

# **§ 13 Vergütung und Förderung von Kindertagespflegepersonen in Herne**

## **13.1 Grundsätzliches zu den laufenden Geldleistungen**

Die laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen, die im öffentlichen Auftrag die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagespflege leisten, sind im § 23 SGB VIII geregelt. Sie setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Der Anerkennungsbetrag für die Leistungen zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes
- Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Kindertagespflegeperson
- Die Erstattung nachgewiesener und angemessener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- Die hälftige Erstattung zu einer angemessenen und nachgewiesenen Alterssicherung
- Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Seit dem 01.01.2009 gilt für alle Kindertagespflegepersonen, dass die Einkünfte aus ihrer Tagespflege Tätigkeit mit der jährlichen Einkommenssteuererklärung als Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit zu versteuern sind.

Die Zahlung von Geldleistungen bei Tagespflegeverhältnissen beginnt jeweils zum Ersten eines Monats. Änderungen der Betreuungszeiten sind jeweils nur zum Ersten eines Folgemonats möglich.

Die Geldleistung wird ab Beginn der Eingewöhnung des Kindes durch die Kindertagespflegeperson, frühestens jedoch ab Antragsstellung, gewährt.

Das Verpflegungsgeld ist nicht in der Vergütung enthalten und wird zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten vereinbart.

### **13.2 Festsetzung der Geldleistungen**

Die Höhe des monatlichen Tagespflegeentgeltes bemisst sich an den vom Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne bewilligten und individuell privatvertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden, der jeweiligen Qualifikationsstufe der Kindertagespflegeperson und der Erstattung angemessener Kosten des Sachaufwandes gemäß § 13.1 der Satzung.

Ebenso umfasst die Geldleistung die Übernahme der angemessenen und nachgewiesenen Kosten der Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung angemessener und nachgewiesener Beiträge zur Renten- Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Höhe der laufenden monatlichen Geldleistungen ergibt sich aus der Anlage A dieser Satzung, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

### **13.3 Weiterzahlung der laufenden Geldleistungen**

Urlaub und Ausfall der Kindertagespflegeperson

- Die Kindertagespflegeperson hat bei fünf Betreuungstagen pro Woche Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistungen für bis zu max. 30 Betreuungstage pro Kalenderjahr für eigenen Urlaub und Ausfall wegen Krankheit. Beendet oder beginnt eine Tagespflegeperson die Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr, so reduziert sich der Anspruch auf betreuungsfreie Tage.
- Bei weniger Betreuungstagen mindert sich der Anspruch auf Weiterzahlung der Vergütung entsprechend der angebotenen Betreuungstage.
- Bei weiteren Ausfallzeiten erfolgt eine Einzelfallprüfung durch die Fachberatungen des Herner Tageseltern e.V.. Über die Weiterzahlung der Vergütung entscheidet der Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne.
- Die Inanspruchnahme der planbaren Ausfallzeiten ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen und der Fachberatung des Herner Tageseltern e.V. mindestens zwei Monate im Voraus mitzuteilen, damit eine eventuell notwendige Vertretungsbetreuung organisiert werden kann. Die Absprache der planbaren Ausfallzeit ist ein Bestandteil aller Beratungen.
- Für Heiligabend und Silvester ist ein Tag Ausfallzeit anzurechnen.
- Die Teilnahme an QHB 2 mindert nicht den Anspruch auf Vergütung der Kindertagespflegeperson.

#### **13.4. Weiterzahlung bei Erkrankung oder Urlaub des Tagespflegekinds**

Unbegründete Fehlzeiten der Tagespflegekinder sind für die laufenden Geldleistungen an die KTHPP nur relevant, wenn zehn zusammenhängende Betreuungstage überschritten werden. Dieses muss dem Herner Tageseltern e.V. zur Kenntnis und zur Prüfung der Gesamtbetreuungssituation mitgeteilt werden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist Grundlage für die Berechnung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gemäß der gültigen Vergütungsregelung (siehe § 13.2 und Anlage A dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung). Die Entscheidung über die Weiterzahlung obliegt dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne.

#### **13.5 Zusätzliche Honorierungen**

Neben den monatlichen Geldleistungen können bei entsprechendem Bedarf weitere Leistungen bewilligt werden:

- Honorierung der Leistungen zur Entwicklungsdokumentation und zu den Entwicklungsgesprächen
- Honorierung der Leistungen bei Betreuung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen
- Honorierung der Leistungen bei Krisen-, Konflikt- u. Hilfeplangesprächen
- Honorierung der Leistungen für den organisatorischen Mehraufwand in angemieteten Räumen
- Honorierung der Leistungen bei Übernachtbetreuung
- Honorierung der Leistungen bei deutlich erhöhtem Betreuungsbedarf aufgrund körperlicher oder seelischer Behinderung des Kindes in Kindertagespflege

Die konkreten finanziellen Leistungen sind der Anlage A dieser Satzung zu entnehmen.

#### **13.6 Zuschüsse bei angemieteten Räumlichkeiten**

Die Stadt Herne gewährt Kindertagespflegepersonen einen Zuschuss zu den Mietkosten, wenn die Räumlichkeiten ausschließlich zur Betreuung in Kindertagespflege genutzt werden. Die aktuelle Höhe und die Gewährungs Voraussetzungen der Mietzuschüsse sind der Anlage A in der jeweils gültigen Fassung dieser Satzung zu entnehmen.

#### **13.7 Auszahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson**

Der Antrag auf Geldleistung ist beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne zu stellen. Über die Angaben im Antrag sind auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Diese werden nach Prüfung unverzüglich zurückgegeben.

Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt durch den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne direkt an die Kindertagespflegeperson.

Die Leistung wird monatlich rückwirkend jeweils zum Ende des Monats auf das von der Kindertagespflegeperson benannte Konto überwiesen.

Im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses direkt im Haushalt der Erziehungsberechtigten, kann die Kindertagespflegeperson ihre Ansprüche gegenüber dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne an ihren Arbeitgeber abtreten.

Dieses erfolgt in Form einer Abtretungserklärung, die vom Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne in Rücksprache mit dem Herner Tageseltern e.V. erstellt und abgefordert wird.

Die Geldleistung wird ab Beginn der Eingewöhnung des Kindes durch die Kindertagespflegeperson, frühestens jedoch ab Antragsstellung für die Dauer der Tätigkeit gewährt (siehe Anlage A dieser Satzung).

#### **§ 14 Kostenbeteiligung – Elternbeitrag**

Die Höhe des „Eltern-/Kostenbeitrages“ ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Kindertagespflegepersonen, die durch den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne oder den Herner Tageseltern e.V. vermittelt werden möchten, verpflichten sich schriftlich das vermittelte Tagespflegekind ausschließlich zu dem durch den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne in der Anlage A dieser Satzung festgelegten Tagespflegegeld zu betreuen.

Darüber hinaus ist die Kindertagespflegeperson nicht berechtigt, weitere Geldleistungen – mit Ausnahme von Verpflegungskosten – von den erziehungsberechtigten Personen zu fordern.

Für die Erziehungsberechtigten entstehen neben dem Elternbeitrag, der an den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne zu zahlen ist, mit Ausnahme der zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson vereinbarten Verpflegungskosten (Essensgeld), keine weiteren Kosten. Die Erziehungsberechtigten zahlen den durch den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne gemäß der Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Elternbeitrag an den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne.

#### **§ 15 Vertretungsregelungen**

Gemäß § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Um diesen Anspruch zu gewährleisten, hat die Stadt Herne die Vertretungsregeln für die Kindertagespflege in der Anlage B dieser Satzung festgelegt.

#### **§ 16 Kooperation mit Familienzentren und Kindertageseinrichtungen**

Die Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen (KiTa) bzw. Familienzentren mit Kindertagespflegepersonen erfolgt auf der Grundlage des § 42 KiBiz NRW und bietet grundsätzliche Vorteile. Dem Bedarf entsprechend können die beiden Formen der Kinderbetreuung besser, d. h. ortsnah und flexibel, kombiniert werden.

Sowohl die Kindertagespflegepersonen als auch die KiTa-Fachkräfte können mit familienorientierter Serviceleistung den Bedürfnissen von Familien besser gerecht werden. Geeignete Formen von Informations- und Vernetzungsangeboten werden entwickelt. Ein gutes Miteinander beider Betreuungsangebote entspricht in höchstem Maße dem Interesse der Kinder und Familien. Die Modalitäten der Kooperation zwischen der Stadt Herne, Fachbereich Kinder-Jugend-Familie und dem Herner Tageseltern e.V. sind in einer Kooperationsvereinbarung festgeschrieben.

### **§ 17 Erhebung statistischer Daten**

Gemäß §§ 98 ff SGB VIII besteht seit dem 01.10.2005 seitens des Fachbereichs Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne eine jährliche Erhebungspflicht über Kinder, in mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflegestellen, sowie über die Personen, die Kindertagespflege ausüben.

Besteht eine Zusammenarbeit mit einem Träger der freien Jugendhilfe, so ist dieser verpflichtet, die geforderten Daten dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne mitzuteilen.

### **§ 18 Kooperation zwischen der Stadt Herne, Fachbereich Kinder-Jugend-Familie und dem Herner Tageseltern e.V.**

Die Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne und dem Herner Tageseltern e.V. ist in einem Kooperationsvertrag geregelt.

### **§ 19 Schlussbestimmungen (Salvatorische Klausel)**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig oder unwirksam werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen bestehen. Nichtig oder unrichtige Bestimmungen werden durch gültige ersetzt.

### **§ 20 Anlagen zur Satzung**

Anlage A: Vergütungsregelungen für Kindertagespflegepersonen und Zuschussregelungen

Anlage B: Vertretungsregelungen für die Kindertagespflege in der Stadt Herne.

Die Anlagen A und B sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Regelung der Kindertagespflege in der Stadt Herne tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Richtlinie.

## **Anlage A - Regelungen zur Vergütung und Förderung von Kindertagespflegepersonen in Herne ab dem 01.01.2021**

### **Ziele der Regelung**

- Den weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung mit Schwerpunkt der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren sichern.
- Das wirtschaftliche Risiko von Kindertagespflegepersonen mindern.
- Die Verlässlichkeit der monatlichen Vergütungen für die Kindertagespflegepersonen zu erhöhen und deren Verdienstausfallrisiko zu mindern.
- Den gestiegenen Qualitätsansprüchen und Leistungen gerechter werden.
- Die individuell sehr unterschiedlich hohen und teilweise besonderen Anforderungen an die Erziehungs- Bildungs- und Betreuungsleistungen durch die Kindertagespflegepersonen bei der Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen, auch finanziell anerkennen.

Kindertagespflegepersonen (KTPP) werden in Herne gem. der Satzung vergütet.

### **Grundvergütung ab 01.01.2021**

<b>Qualifikationsstufe der KTPP</b>	<b>Stundensatz ab 01.01.2021 - 31.07.2021</b>	<b>Stundensatz ab 01.08.2021 - 31.07.2022</b>	<b>Stundensatz ab 01.08.2022 - 31.07.2023</b>	<b>Stundensatz ab 01.08.2023 - 31.07.2024</b>
Ohne Qualifikation	2,90 €	2,90 €	2,90 €	2,90 €
Mit Qualifikation mindestens 160 Std und höher	5,30 €	5,45 €	5,55 €	5,65 €

### **Zusätzliche Honorierungen**

#### **(1) Honorierung der Leistungen zur Entwicklungsdokumentation und zu den Entwicklungsgesprächen**

Für die durch das KiBiz vorgeschriebene Entwicklungsdokumentation für jedes Kind und die damit verbundenen Entwicklungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten erhält die Kindertagespflegeperson über die Vergütung der Betreuungsstunden hinaus pro Kind zusätzlich eine monatliche Vergütung von vier Betreuungsstunden der entsprechenden Qualifizierungsstufe.

Dieses gilt nicht bei einer ausschließlichen Randzeitenbetreuung. Die Abrechnung der Geldleistungen erfolgt monatlich gemäß der oben angeführten Vergütungstabelle.

#### **(2) Honorierung der Leistungen bei Betreuung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**

Für die Betreuung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, erhält die Kindertagespflegeperson einen Zuschlag von 25 % der entsprechenden Qualifikationsstufe bezogen auf die tatsächlich geleistete Stundenzahl.

Die Wochenendbetreuung muss aus beruflichen Gründen der Erziehungsberechtigten angezeigt und begründet sein. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich durch entsprechenden Vordruck.

### **(3) Honorierung der Leistungen bei Krisen-, Konflikt- oder Hilfeplangesprächen**

Werden Hilfeplangespräche zwischen der Kindertagespflegeperson, den Erziehungsberechtigten, den Fachberatungen des Herner Tageseltern e.V. und dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne notwendig oder wird durch das Gespräch eine Maßnahme der „Hilfe zur Erziehung“ gem. §§ 27 ff. SGB VIII unmittelbar angebahnt, so werden diese zusätzlichen Stunden vergütet.

Dieses gilt auch für Gespräche im Rahmen des Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII.

Des Weiteren werden Gesprächszeiten unter Moderation der Fachberatung des Herner Tageseltern e.V., welche außerhalb der üblichen Betreuungszeiten stattfinden, analog der Honorierung bei Hilfeplangesprächen vergütet.

### **(4) Honorierung der Leistungen bei Übernachtbetreuung**

Für die Übernachtbetreuung zwischen 22:00 und 06:00 Uhr erhält die Kindertagespflegeperson 50 % der Stundenvergütung gemäß der entsprechenden Qualifizierungsstufe. Die Übernachtbetreuung muss aus beruflichen Gründen der Erziehungsberechtigten angezeigt und begründet sein. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich nach Vorlage des Vergütungsnachweises.

### **(5) Honorierung der Leistungen bei deutlich erhöhtem Betreuungsbedarf aufgrund einer körperlichen oder seelischen Behinderung des Kindes in Kindertagespflege**

Das erhöhte Tagespflegegeld ist durch die Kindertagespflegeperson auf Basis bewilligungsrelevanter Unterlagen über die Fachberatungen des Herner Tageseltern e.V. und des Fachbereichs Kinder-Jugend-Familie, Abteilung Kindertagesbetreuung der Stadt Herne zu beantragen.

Wird ein deutlich erhöhter Betreuungs- und Förderbedarf des Kindes (z. B. aufgrund von Behinderung, starker Verhaltensauffälligkeit) festgestellt, wird, nach Bewilligung eines Landeszuschusses durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), gemäß § 22 KiBiz ein erhöhtes Tagespflegegeld gezahlt.

### **(6) Honorierung der Leistungen für den organisatorischen Mehraufwand in Großtagespflegestellen**

Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen erhalten zusätzlich für den organisatorischen Mehraufwand als Pauschalbetrag den Gegenwert von zwei Betreuungsstunden pro Kind und Monat.

### **(7) Kostenerstattung bei Räumen welche ausschließlich zur Kindertagespflege genutzt werden**

Es wird ein Zuschuss zu den Mietkosten in Höhe von 50%, maximal 500 € pro Mietobjekt, gewährt.

### **(8) Vergütung im Rahmen von Vertretungen**

Die Vergütung der Vertretung erfolgt entsprechend der Qualifizierungsstufe der Kindertagespflegeperson.

### **(9) Vergütung bei unplanmäßiger Unterbrechung der Betreuung durch die Kindeseltern oder sonstiger Erziehungsberechtigten**

Wird eine Kindertagespflege durch einen Umstand unmöglich gemacht, welcher nicht durch die Kindertagespflegeperson zu verantworten ist und die Unterbrechung der Betreuung dauert länger als 10 Tage an, wird das Betreuungsverhältnis in der Regel mit Ablauf des Monats beendet. Die Fachberatung des Herner Tageseltern e.V. prüft im Einzelfall, ob die über 10 Tage hinausgehende Fehlzeit des Kindes die Beendigung des Betreuungsverhältnisses rechtfertigt und teilt die Gründe für die Aufrechterhaltung des Betreuungsverhältnisses auch bei längerer Fehlzeit dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie mit. Die Unterbrechung der Betreuung wirkt sich in diesem Monat nicht auf die Vergütung an die Kindertagespflegeperson für dieses Kind aus.

Der Elternbeitrag ist bis zum offiziell festgestellten Ende der Betreuung zu entrichten.

Grundsätzlich steht der Betreuungsplatz dem ferngebliebenen Kind zumindest noch für den laufenden Monat zur Verfügung. Einzelfälle werden mit dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie abgesprochen. Eine Vergütung an die Kindertagespflegeperson für diesen Platz erfolgt über diesen Monat hinaus nicht mehr. Überzahlte Beträge sind zu erstatten oder werden verrechnet.

Die Fachberatung des Herner Tagespflegeperson und der FB Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne sind von der Kindertagespflegeperson zeitnah über den jeweiligen Betreuungsverlauf und die Unterbrechungszeiten zu informieren.

## **Anlage B - Vertretungsregelungen für die Kindertagespflege in der Stadt Herne ab 01.01.2021**

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Rechtliche Grundlagen
2. Vertretung in der Kindertagespflege (KTP)
3. Zuständigkeitsregelungen
4. Rahmenbedingungen
5. Vertretungsregelung für allein-tätige Kindertagespflegepersonen
  - (1) Flexible Vertretung
  - (2) Vertretung in einem Vertretungsstützpunkt
6. Vertretungsmodelle für Großtagespflegestellen (GTP)
  - (1) GTP in städtischer Trägerschaft
  - (2) GTP bei selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen
7. Finanzierung
  - (1) Finanzierung der Vertretungsregelung für allein-tätige Kindertagespflegepersonen
  - (2) Finanzierung der Vertretungsregelung in Vertretungsstützpunkten
  - (3) Finanzierung der Vertretung in GTP in städtischer Trägerschaft
  - (4) Finanzierung der Vertretung von Kindertagespflegepersonen in GTP

### **1. Rechtliche Grundlagen**

Mit der veränderten Gesetzeslage aufgrund des neugefassten Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) ab 01.08.2020 wurde der Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege u.a. an die Bedingung geknüpft, dass innerhalb der Kindertagesbetreuung eine Regelung für Ausfallzeiten der Kindertagespflege getroffen wird (§ 24 Abs. 3 Nr. 5 KiBiz).

Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

### **2. Vertretung in der Kindertagespflege (KTP)**

Die Sicherstellung einer Vertretungsregelung ist ab dem 01.08.2020 gesetzlich vorgeschrieben.

Die Umsetzung einer praktikablen, passenden und den fachlichen Erfordernissen entsprechenden Vertretungsregelung ist ein wichtiger Qualitätsbaustein für die Kindertagespflege.

### **3. Zuständigkeitsregelungen**

Der öffentlich-rechtliche Träger der Jugendhilfe hat zu gewährleisten, dass bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson die Betreuung der betroffenen Kinder weiterhin sichergestellt ist.

Bei dieser Aufgabenstellung werden das Jugendamt und die Kindertagespflegeperson durch den Herner Tageseltern e.V. unterstützt.

#### **4. Rahmenbedingungen**

- die Vertretungsregelung steht ausschließlich Herner Kindern zur Verfügung
- die Vertretungsregelung setzt einen gesonderten Vertretungsvertrag (Vereinbarung) mit den Eltern voraus
- die Vertretungsperson steht im Kontakt mit den Kindertagespflegepersonen, den Familien und Kindern
- die Fachberatung erfolgt durch den Herner Tageseltern e.V.
- es finden monatliche Teambesprechungen / Fallbesprechungen mit den Vertretungskräften und dem Herner Tageseltern e.V. statt
- die Vertretungsperson des Vertretungsstützpunktes nimmt an Besprechungen und Aktivitäten im Sozialraum teil

#### **5. Vertretungsregelung für allein-tätige Kindertagespflegepersonen**

Für die Vertretung für allein-tätige Kindertagespflegepersonen stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

##### **(1) Flexible Vertretung**

- Zwei Kindertagespflegepersonen bilden gemeinsam ein Tandem. Sie betreuen zwei bzw. drei Kinder und vertreten sich gegenseitig.
- Sie sind untereinander vernetzt und treffen sich regelmäßig.
- Im „Tandem“ Modell werden die tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden zusätzlich vergütet.

Eine Kindertagespflegeperson kann bei Ausfall einer anderen Kindertagespflegeperson als Ausfallvertretung tätig sein. Bedingung ist, dass die räumlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson dieses zulassen und nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden.

##### **(2) Vertretung in einem Vertretungsstützpunkt**

Der Vertretungsstützpunkt bildet eine Vertretungsmöglichkeit in einer dafür angemieteten Wohnung. Dieses Modell deckt die Vertretung von Kindertagespflegepersonen, die in eigenen Wohnräumen betreuen.

- Eine angemietete Wohnung dient als Stützpunkt.
- Ein regelmäßiger Kontakt zu anderen Kindertagespflegepersonen im Stadtteil hilft bei der Gewöhnung der zu betreuenden Kinder.
- Es können bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreut werden.

#### **6. Vertretungsmodelle für Großtagespflegestellen (GTP)**

Die Vertretungsregelung für Großtagespflegestellen (GTP) ist eine fest installierte Regelung, die fortlaufend gilt.

### **(1) GTP in städtischer Trägerschaft**

Die im Fachbereich Kinder-Jugend-Familie für die Betreuung von „GTP in eigener Trägerschaft“ zuständige Fachberatung stellt sicher, dass die Vertretungsregelungen organisiert sind.

Die jeweils als Vertretung benannten Kindertagespflegepersonen stellen sicher, dass sie bereits im Vorfeld einer Notsituation regelmäßig am Gruppenalltag teilgenommen haben.

### **(2) GTP bei selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen**

Bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle steht eine geeignete Vertretungsperson zur Verfügung. Die Vertretungsperson darf höchstens fünf Kinder gleichzeitig betreuen (laut Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII).

Die Vertretungsbetreuung findet in der jeweiligen Großtagespflegestelle statt. Die Vertretungskraft steht jeweils zwei GTP zur Verfügung und arbeitet eng mit beiden GTP zusammen. Außerdem nimmt sie an Vernetzungsangeboten teil und pflegt den regelmäßigen Kontakt zu den Kindern und den Kindertagespflegepersonen außerhalb ihrer Vertretungsfunktion.

Der Herner Tageseltern e.V. organisiert und plant im Vorfeld von Notsituationen die Vertretungsregelungen in GTP.

## **7. Finanzierung**

Die Weiterzahlung von laufenden Geldleistungen für bis zu max. 30 Betreuungstage pro Kalenderjahr für planbare Ausfallzeiten (Urlaub der Kindertagespflegeperson oder Krankheit) erfolgt gem. § 13.3 der Satzung.

Zusätzliche Kosten entstehen dann, wenn im Falle von Urlaub und Krankheit eine Betreuung des Kindes durch eine andere Tagespflegeperson gewährleistet werden muss.

### **(1) Finanzierung der Vertretungsregelung für allein-tätige Kindertagespflegepersonen**

Innerhalb einer flexiblen Vertretungssituation werden die Vertretungspersonen auf der Grundlage der jeweils gültigen Vergütungssätze gemäß ihrer Qualifizierungsstufe bezahlt (Anlage A).

### **(2) Finanzierung der Vertretungsregelung in Vertretungsstützpunkten**

Bei der Finanzierung der Vertretungsregelung im Vertretungsstützpunkt ergibt sich aus den Kosten der Anmietung einer Wohnung, die Freihaltepauschale für drei Kinder mit 35 Std./wöchentlich. 2 Std/Monat als Finanzierungsaufwand für Mehraufwendungen (Reinigungsarbeiten/ Einkauf) sowie die Vergütung für regelmäßige Kontakte zu anderen Kindertagespflegepersonen im Stadtteil zur Gewöhnung der zu betreuenden Kinder.

## Vertretungsstützpunkte

	2021	2022	2023	2024
<b>Anzahl der Vertretungsstützpunkte:</b>	1	2	3	4
<b>Stundensatz / Kindergartenjahr ( 7/12 aus 21, 5/12 aus 22 u.s.w.)</b>	5,30 €	5,45 €	5,55 €	5,65 €
<b>3 Kinder x 5,30 € x 35 Stunden x 52 Wochen, der jeweilige Stundensatz wird immer nach dem Kindergartenjahr berechnet (7/12 und 5/12)</b>	29.279,25 €	29.984,50 €	30.530,50 €	31.235,75 €
<b>3 Kinder x 2 x 5,30 € x 12 Monate, der jeweilige Stundensatz wird immer nach dem Kindergartenjahr berechnet (7/12 und 5/12)</b>	386,10 €	395,40 €	402,60 €	411,90 €
<b>Zuschuss für Wohnung 1 Vertretungsregelung (500,00 € x 12 Monate)</b>	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €
<b>Gesamt / Vertretungsstützpunkt</b>	35.665,35 €	36.379,90 €	36.933,10 €	37.647,65 €
<b>Gesamt:</b>	<b>35.665,35 €</b>	<b>72.759,80 €</b>	<b>110.799,30 €</b>	<b>150.590,60 €</b>

Für die einmalige Einrichtung/Ausstattung eines Vertretungsstützpunktes werden Investitionskosten bis zu 10.000 € gewährt. Da keine neuen Plätze geschaffen werden, entfällt eine Landesförderung.

### **(3) Finanzierung der Vertretung in GTP in städtischer Trägerschaft**

Die Finanzierung der Vertretung beim Ausfall einer Kindertagespflegeperson in einer GTP wird dadurch sichergestellt, dass pro GTP drei pädagogische Fachkräfte der Stadt Herne (2,5 Stellen) als Kindertagespflegeperson beschäftigt sind und die kontinuierliche Vertretung namentlich benannt ist.

Aufgrund dieser Konstellation fallen in Vertretungssituationen keine zusätzlichen Kosten an.

### **(4) Finanzierung der Vertretung von Kindertagespflegepersonen in GTP**

Bei Ausfall einer selbständigen Kindertagespflegeperson steht eine Vertretungskraft für zwei Großtagespflegen zur Verfügung. Die Vertretungsbetreuung wird auf Grundlage der jeweils gültigen Vergütungssätze gemäß ihrer Qualifizierungsstufe bezahlt (Anlage A). Hinzu

kommen drei Stunden Vernetzungspauschale (á 12 Euro) pro Monat und zwei Stunden Kontaktpflegepauschale (á 12 Euro) im Monat pro GTP dazu.

Finanzplan: Übersicht Vertretung für Großtagespflege nach Kindergartenjahren

	2021	2022	2023	2024
<b>Stundensatz / Kindergartenjahr (7/12 aus 21, 5/12 aus 22 u.s.w.)</b>	5,30 €	5,45 €	5,55 €	5,65 €
<b>Anzahl der zu vertretenden Mitarbeiter</b>	16	24	32	40
<b>Mitarbeiter x 5,30 € x 7 Stunden x 15 Tage/Jahr x 4,5 Kinder, der jeweilige Stundensatz wird immer nach dem Kindergartenjahr berechnet (7/12 und 5/12)</b>	40.540,50 €	62.275,50 €	84.546,00 €	108.123,75 €
<b>Vernetzung : pauschal 12 € x 3 Std. x 12 Monate x 4 Vertretungen,</b>	1.728,00 €	2.592,00 €	3.456,00 €	4.320,00 €
<b>Kontaktpflege: pauschal 12 € x 2 Std. x 52 Wochen x Anzahl der GTP</b>	9.984,00 €	14.976,00 €	19.968,00 €	24.960,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>52.252,50 €</b>	<b>79.843,50 €</b>	<b>107.970,00 €</b>	<b>137.403,75 €</b>

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende „Satzung zur Kindertagespflege in Herne“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die Einführung der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 17.06.2021

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

### **Öffentliche Zahlungserinnerung**

Die Zahlungsabwicklung der Stadt Herne als Vollstreckungsbehörde erinnert an die Zahlung der im Monat Juli 2021 fällig werdenden Steuern und Abgaben.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggfs. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Die Bankverbindungen der Stadt Herne und das anzugebende Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Heranziehungsbescheid.

Herne, 2.7.2021

Zahlungsabwicklung als Vollstreckungsbehörde

## **Bekanntmachung der Stadt Herne - Allgemeine Vorprüfung - Antrag der Firma Fakt AG auf Erteilung einer Genehmigung zur Nutzungsänderung des sog. Haus 3 des Shamrockparks in ein Hotel (Az.: BG20190081/III)**

Die Fakt AG, Huttropstraße 60 45138 Essen, hat gemäß § 50 Abs. 2 BauO NRW 2018 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und § 34 Abs. 1 BauGB zur Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), eine Erlaubnis zur gewerbliche Nutzungsänderung eines bestehenden Gebäudes (hier Haus 3) zu einem Boardinghouse und Hotel am Shamrockring 15 in Herne beantragt. Das Hotel verfügt über eine Gästezimmerzahl von 162 Stück.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für das gemäß Nr. 18.1.2 der Anlage 1 zum § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert durch Artikels 10 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) „Bau eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen großen Einrichtung für die Ferien- und Fremdenbeherbergung, mit einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 100 bis weniger als 300 oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils insgesamt 80 bis weniger als 200, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist.

Die Prüfung des oben aufgeführten Antrages auf Grund der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch das Vorhaben, bei Beachtung der vorab aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Größe des Vorhabens überschreitet den Schwellenwert für die Allgemeine Vorprüfung von Beherbergungsreinrichtungen (mehr als 100 Betten bzw. 80 Gästezimmer) um 62 Betten, der Schwellenwert für eine generelle UVP-Pflicht, von über 300 Betten bzw. 200 Gästezimmern), wird deutlich nicht erreicht.

Der Vorhabenstandort ist durch eine dichte, innerstädtische und gewerbliche Umgebungsbebauung geprägt. In diesem überwiegend gewerblich geprägten Vorhabengebiet sind daher keine besonders empfindlichen Biotopstrukturen vorhanden.

Insgesamt ist die Inanspruchnahme durch Flächenentzug durch das Vorhaben gering, da es sich im Wesentlichen um eine gebäudeinterne Umstrukturierung und Umnutzung handelt. Das bestehende Gebäude ist rd. 97 m lang und rd. 12 m breit und steht in Nordost-Südwest-Ausrichtung im nordöstlichen Teilbereich des Shamrockpark-Süd, im Eckbereich Brunnenstraße / Shamrockring. Das Hotel wird zukünftig von der nördlichen Gebäudeseite aus erschlossen. Hier wird ein Vorplatz mit Taxivorfahrt und barrierefreiem Zugang zum Gebäudeeingang geschaffen, hierfür werden jedoch bereits versiegelt Flächen in Anspruch genommen. Die Auswirkungen auf die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sind entsprechend als gering einzustufen.

Da es sich bei dem Vorhaben um die Nachnutzung eines bestehenden Gebäudes und somit einer bereits bebauten und im Hinblick auf den geplanten Hotelvorplatz um eine bereits versiegelte Fläche handelt, sind Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die schutzgutbezogenen Funktionen auszuschließen. Im Hinblick auf die Landschaft wird es ebenfalls nicht zu wesentlichen Veränderungen kommen, da im Zuge der Planumsetzung weder bauliche Veränderungen, Erweiterungen oder ähnliches vorgesehen sind. Der der Öffentlichkeit zugängliche Vorplatz wird im Hinblick auf die Gestaltung in das übergeordnete Konzept einer Mobilitätsachse zwischen Shamrockpark und Friedrich-Ebert-Platz integriert.

Die Fläche südlich von Haus 3 bleibt in der Struktur einer privaten Erschließungsstraße ähnlich dem heutigen Bestand erhalten.

Baubedingte Auswirkungen sind als Lärm-, Staub und Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb zu erwarten. Die damit ggfls. verbundenen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen sind jedoch temporär. Die Auswirkungen des Betriebs des Hotels beschränken sich auf Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Kunden- und Lieferverkehr sowie die Heizungs- und Klimatechnik. Zur Vermeidung von schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG ist Begrenzung des Lieferverkehrs auf den Tageszeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr vorgesehen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 5 (3) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Februar 2021, nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 (2) UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Herne, den 25.6.2021

Der Oberbürgermeister: i.V. Friedrichs, Stadtrat

### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Bezirksvertretung Wanne der Stadt Herne - Ersatzbestimmung einer Bezirksverordneten**

Der Bezirksverordnete

**Herr Horst Schröder, 44653 Herne**

hat mit Wirkung Ablauf des 30. Juni 2021 auf die Ausübung seines Mandates in der Bezirksvertretung Wanne der Stadt Herne verzichtet.

Aufgrund des eingereichten Listenwahlvorschlages der Partei „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ - SPD - habe ich

**Frau Ramona Cieslik, 44653 Herne**

als Nachfolgerin für gewählt erklärt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden. Dieser ist beim Fachbereich Immobilien und Wahlen, Team Wahlen der Stadt Herne, im Technischen Rathaus, Langekampstr. 36, 44652 Herne, Zimmer B.604, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 45 Absatz 6 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 65 der Kommunalwahlordnung in der zurzeit gültigen Fassung.

Herne, 28. Juni 2021

Der Wahlleiter: Dr. Klee (Stadtdirektor)

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Jovica Tasev**

Für Herrn **Jovica Tasev**, geb. 24.05.1967, wohnhaft in Serbien liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 221 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 23.06.2021, Aktenzeichen 82654879/A1Y**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 30.06.2021

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ion Vasile**

Für Herrn **Ion Vasile**, Jud. BZ Sat. Bisceniide los Nr. 251, 127131 Com. Calvini, Rumänien

liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 221 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 25.06.2021, Aktenzeichen 82547452/A1Y**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 30.06.2021

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mihai Vizitiu**

Für Herrn **Mihai Vizitiu**, Str. Penes Curcani bl. 227 scA et 2 ap 8, Mun Vaslui, Rumänien, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 221 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 25.06.2021, Aktenzeichen 82654860/A1Y**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 30.06.2021

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Sorin Oita**

Für Herrn **Sorin Oita**, Calvini, Jud. BZ Sat. Calvini 23, 127130 Jud. BZ Sat. Calvini, Rumänien, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 101 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 24.06.2021, Aktenzeichen 82509119/A1S/0490**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach Terminabsprache unter der Tel. 02323 / 16-3702 in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 24.06.2021

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Dmytro Rudenko**

Für Herrn **Dymtro Rudenko**, kein Aufenthaltsort im Geltungsbereich des Grundgesetzes, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 222 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 24.06.2021, Aktenzeichen 82603689/A1P/0490**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 30.06.2021

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Aliaksei Piatrou**

Für Herrn **Aliaksei Piatrou**, kein Aufenthaltsort im Geltungsbereich des Grundgesetzes, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 222 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 24.06.2021, Aktenzeichen 82617728/A1P/0490**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 30.06.2021

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Dennis Masur**

Für **Dennis Masur**, letzte bekannte Anschrift: Memeler Str. 41, 44627 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Ordnungsverfügung vom 24.06.2021, Aktenzeichen 44/1 San 941/20**

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 24.06.21

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Harald Knitz**

Für **Harald Knitz**, letzte bekannte Anschrift: Bertastr. 15, 44629 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Ordnungsverfügung vom 24.06.2021, Aktenzeichen 44/1 San 883/20**

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 24.06.2021

## **Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Christian Mende**

Letzte bekannte Anschrift: Breslauer Str. 7, 44649 Herne.

An **Christian Mende**, geboren 26.09.1978, sind zwei Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-10.005525 und 005523 vom 25.02.2021** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden konnten, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 29.06.2021

## **Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Elvis Alimanovic**

Für Herrn **Elvis Alimanovic**, geboren 19.08.1985 in Bijeljina, zuletzt wohnhaft und gemeldet Wiescherstr. 41, 44623 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

### **Bescheid vom 24.06.2021, Aktenzeichen 24/4-IG**

Dieser Bescheid kann - nach vorherigen Terminvereinbarung - in der vorgenannten Dienststelle

Montag und Dienstag in der Zeit von 8:00 bis 15.30 Uhr

Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und

Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 24.06.2021

## **Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Memet Asan**

Für Herrn **Memet Asan**, geboren 01.07.1999 in Jud. CT Mun.Constanta, zuletzt wohnhaft und gemeldet Dorstener Str. 248, 44628 Herne, derzeit unbekanntem Aufenthaltes, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

### **Bescheid vom 30.06.2021, Aktenzeichen 24/4-Ko**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Montag und Dienstag in der Zeit von 8:00 bis 15.30 Uhr Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 30.06.2021